

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 14. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2022)

zum Thema:

Baumfällungen ohne Baugenehmigung

und **Antwort** vom 22. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11273
vom 14. März 2022
über Baumfällungen ohne Baugenehmigung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, bei denen landeseigene Wohnungsbaugesellschaften Bäume ohne Baugenehmigung für Nachverdichtungsprojekte in der Baumfällsaison bis zum 1. März 2022 fällen ließen?

Frage 2:

Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, bei denen landeseigene Wohnungsbaugesellschaften auch nach dem 1. März, innerhalb der Vegetationsperiode, Bäume fällen werden, weil der Fall erklärt wird, dass dadurch ein öffentliches Interesse umgesetzt wird, das nicht auf andere Weise zu erreichen wäre?

Frage 3:

Wie wird das öffentliche Interesse begründet?

Frage 4:

Wie kamen die Ausnahmeregelungen, Bäume ohne Baugenehmigung und auch noch innerhalb der Vegetationsperiode fällen zu können, zustande?

Frage 5:

Wie gedenkt der Senat mit dieser Ausnahmeregelung weiter zu verfahren?

Frage 6:

Inwieweit hält es der Senat für zielführend, dass die Ausnahmeregelungen entsprechend verändert werden, damit dem Baumschutz eine angemessene Stellung eingeräumt wird?

Antwort zu 1 bis 6:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 7:

Plant der Senat, die Baumschutzverordnung insbesondere mit Blick auf die aktuell möglichen Ausnahmen in § 5 zugunsten des Schutzes der Bäume vor Baumaßnahmen zu verschärfen?

Antwort zu 7:

Nein.

Frage 8:

Wie bewertet der Senat die Forderung von Umwelt- und Naturschutzverbänden, bei Bauvorhaben über einen Biotopflächenfaktor sicherzustellen, dass die Grünversorgung der Nachbarschaft ausreichend ist?

Antwort zu 8:

Der Biotopflächenfaktor wurde in Berlin entwickelt, um insbesondere in den hoch verdichteten Innenstadtbezirken die Naturhaushaltsfunktionen und die Biotopqualitäten zu stärken. Er kann in einem Landschaftsplan förmlich von Seiten der Bezirke festgelegt und in der Folge durch entsprechende Formulierung von Baugenehmigungen umgesetzt werden. In der in der Änderung befindlichen Bauordnung (dort in § 8a) soll der Bezug zu den Landschaftsplänen mit einem Biotopflächenfaktor hergestellt werden. Ihm soll Vorrang vor anderen Auflagen zur Begrünung eines Grundstücks eingeräumt werden.

Frage 9:

Welche Schritte hält der Senat für die landeseigenen Wohnungsunternehmen für erforderlich, damit diese verpflichtet werden, Anwohnende über die Genehmigung von Baumfällungen zeitnah zu informieren, auch um Widerspruchsfristen zu ermöglichen, und um das genaue Datum der Baumfällungen mitzuteilen?

Antwort zu 9:

Die landeseigenen Wohnungsunternehmen sind nur bei der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten zur Information über anstehende Baumfällarbeiten an die Anwohnerinnen und Anwohner verpflichtet. Über notwendige Baumfällungen im Rahmen von Nachverdichtungsbauvorhaben informieren die landeseigenen Wohnungsunternehmen ihre Mieterinnen und Mieter im Zuge des vorgeschriebenen Partizipationsprozesses. Dabei werden die in der Fällgenehmigung erteilten Auflagen entsprechend eingehalten.

Frage 10:

Welche Ersatzpflanzungen an welchen Orten sind bei Nachverdichtungsprojekten vorgeschrieben; wie wird kontrolliert, ob der Ersatz in ausreichender Zahl gepflanzt und die Pflege der Neupflanzungen gegeben ist?

Antwort zu 10:

Die Verpflichtung zur Nachpflanzung (Art, Größe, Anzahl etc.) wird im Zuge der Fällgenehmigung vom Bezirk festgelegt und von diesem auch kontrolliert.

Berlin, den 22.03.2022

In Vertretung
Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz